

lung von 12 Gerichtstagen. Auf die Patrimonialgerichte zweiter Classe werde diese Bestimmung gar keine Anwendung leiden.

Staatsminister v. Könnert: Hinsichtlich der Aeußerung des v. Posern beziehe er sich auf die früher in Betreff des Nutzens der öftern Anwesenheit des Justitiars am Orte des Gerichts gemachte Bemerkung. In Bezug auf die vom Secretair v. Zedtwitz geschene Aeußerung bemerke er noch, daß die Feststellung der Gerichtstage durch den Contract, da nunmehr die Zulässigkeit der Uebernahme mehrerer Gerichtsbestellungen zur Regel geworden, zumal bei der Fassung des §. 17. gar nicht mehr zulässig sei. Dem Vorschlage des v. Einsiedel wegen Feststellung von mindestens 8 Gerichtstagen wolle er nicht gerade widersprechen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Genehmigt die Kammer die Bestimmung, daß in jedem Patrimonialgerichte bestimmte Gerichtstage, und zwar jährlich wenigstens 8 abgehalten werden? Dieß wird mit 17 gegen 12 Stimmen bejahet.

Secr. Harz hat demnächst einen Zusatzparagraphen 21. b. dem Präsidio übergeben, welcher folgendermaßen lautet:

Die im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen wegen der Advocatenpraxis leiden jedoch auf diejenigen Personen, welche vor Erlassung dieses Gesetzes jene Praxis mit der Verwaltung von Gerichtsbestellungen verbunden haben, so lange keine Anwendung, als sie nicht umfänglichere Gerichtsbezirke übernehmen, wie sie vor dem Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes bereits verwalteten.

Zur Unterstützung dieses Antrags bemerkt

Secr. Harz: Es sei wohl nicht zu leugnen, daß durch die große Härte des vorliegenden Gesetzes die achtbarsten Männer in ihrem Erwerbe behindert, das Fortkommen so mancher Familie gefährdet werde. Eine besondere Härte enthalte ohnstreitig das Verbot der Advocatenpraxis für die Patrimonialrichter, welches die jetzt functionirenden Justitiare am meisten zurücksetzen werde, da sie meistens mit der eigentlichen Advocatenpraxis die Verwaltung der ihnen übertragenen Gerichtshaltereien verbunden hätten. Nicht so leicht, als man vielleicht glaube, werde sich der Verlust eines großen Theils ihres Einkommens durch Uebernahme anderer Geschäfte ersetzen lassen, weshalb er es für unerlässlich nöthig halte, das Verbot der Advocatenpraxis auf die dormalen schon beiderlei Geschäfte betreibenden Juristen wenigstens so lange zu suspendiren, als sie nicht umfänglichere Gerichtsbestellungen erhielten.

Fürst v. Schönburg: Er finde den Vorschlag sehr billig, und glaube nicht, daß man diesem Gesetze rückwirkende Kraft geben könne.

Staatsm. v. Könnert: Es habe die Regierung allerdings die im Gesetze liegende Härte selbst gefühlt, und sich deshalb die Dispensation vorbehalten. Sie wünsche den so achtbaren Stand der praktischen Juristen nicht benachtheiligt zu sehen, und werde mit Vergnügen jeden Vorschlag annehmen, die durch die Verhältnisse gebotene Härte des Gesetzes aus selbigem zu entfernen. Für einen so allgemein gestellten, wie der vorliegende Antrag aber könne er sich nicht erklären, und sei der Ueberzeugung, daß eben dadurch die Ausgleichung der Geschäfte zwischen denen, welche sich in Zukunft nur mit Justizbestellungen und solchen, welche sich mit der Praxis befassen wollten, erschwert werde. Das Wort „umfänglichere“ erzeuge die meisten Bedenken, da ein Umfang oft schwer auszumitteln sein werde, weshalb er dieses Wort lieber mit dem Worte „neue“ vertauscht zu sehen wünsche, so wie überhaupt den ganzen Satz so gestellt zu sehen, daß sich Juristen nicht etwa auf die früher verwalteten, aber längst vor der Publication des Gesetzes abgegebenen Gerichtsbestellungen beziehen könnten.

und daß nicht diejenigen, welche nach dem Erscheinen dieses Gesetzes ihre Gerichtshaltereien aufgegeben hätten, nach einigen Jahren wiederum neue übernehmen könnten.

Secr. Harz: Er könne sich mit dem Vertauschen des Wortes „umfänglichere“ in „neue“ nicht einverstehen. Ihn schrecke insonderheit der im Gesetze so vielfach liegende indirecte Zwang, in Folge dessen ihnen nirgends eine Garantie bleibe, statt der ihnen verlorenen Gerichtsbestellungen neue annehmen zu dürfen.

Staatsminister v. Könnert: Das Wort „neue“ werde vielleicht stehen bleiben können, und dann dem Sinne des Herrn Antragstellers gemäß vielleicht am Schlusse des Zusatzparagraphen noch hinzugefügt werden: „als sie nicht neue Gerichtsbestellungen übernehmen. Es ist jedoch hierbei die Uebernahme anderer Gerichtsbestellungen gegen Abgabe der zeither verwalteten der Annahme neuer nicht gleich zu achten.“

Nachdem sich Secr. Harz hierbei vollkommen beruhigt erklärt, fragt der Präsident: Genehmigt man den vorgeschlagenen Zusatzparagraphen in dieser Maße? Dieß wird einstimmig bejahet.

§§. 22. 23. und 24.:

§. 22. (Privatabkommen.) Jede Privatübereinkunft zwischen den Gerichtsherrn und Gerichtsverwaltern, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderläuft, oder sie auf irgend eine Weise zu umgehen den Zweck hat, ist nicht nur ungültig, sondern zieht auch eine Bestrafung von 20 bis 50 Thlr. und für die letztern überdieß die Remotion von der Gerichtsbestellung nach sich.

§. 23. (Stellvertretung des Justitiars.) Für die Fälle, in welchen Krankheit oder andere dringende Ursachen den Gerichtshalter behindern, seinen Dienst zu versehen, oder wenn dessen Stelle sich sonst erledigt, muß zugleich, wenn das Gericht nicht noch mit einem Actuar besetzt ist, ein benachbarter Gerichtsverwalter als Stellvertreter bestimmt sein, der die Besorgungen der Geschäfte, ohne daß es erst einer besondern Verpflichtung desselben hierzu bedarf, interimistisch zu übernehmen hat.

§. 24. (Verpflichtung und Einweisung des Patrimonialrichters.) Nach erfolgter Bestätigung der Bestallungsurkunde hat die Verpflichtung und Einweisung des angenommenen Gerichtsverwalters im Auftrage des Appellationsgerichts durch das Bezirksjustizamt oder einen andern dazu ernannten Commissar zu geschehen. — Die Verpflichtung wird nach der in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener enthaltenen Vorschrift, das erstemal eidlich, bei Uebertragung weiterer Bestellungen aber nur durch Angelohniß mittelst Handschlags geleistet.

Die Deputation fand bei diesen §§. nichts zu bemerken, so wenig als die Kammer, und es werden §§. 22. und 23. einstimmig, §. 24. aber mit 27 gegen 2 Stimmen genehmiget.

§. 25.:

(Verhältniß des Gerichtsverwalters zu dem Gerichtsherrn.) Den Gerichtsherrn ist in keiner Weise gestattet, in die gerichtlichen Geschäfte ihrer Gerichtsverwalter einzugreifen oder ihnen dabei Weisungen zu ertheilen; jedoch sind sie berechtigt, auf die Verwaltung ihrer Gerichte, ob sie ohne Verzugungen, Unordnungen und Unregelmäßigkeiten geschehe, im Allgemeinen zu achten, nach Befinden sich davon an der gewöhnlichen Gerichtsstelle durch Einsicht der Protocolle, Acten und Gerichtsbücher, Revision der Depositen u. s. w. Ueberzeugung zu verschaffen und etwaige Beschwerden gegen die Gerichtshalter zur Kenntniß der vorgesetzten Oberbehörde zu bringen. Sie können die Revision ihrer Gerichte beantragen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden, insofern sie nicht nach Maßgabe der wahrgenommenen Mängel den Gerichtsverwaltern zur Last fallen, vom Staate übertragen.